

## AGB Regelungen für den Verkauf von Messgeräten

### 1. Umfang des Auftrages

Gegenstand des Vertrages ist der käufliche Erwerb der messtechnischen Ausstattung. Der Umfang der messtechnischen Ausstattung ergibt sich aus der vollständigen Auftragsbestätigung.

Ergeben sich während der Montage Mehrleistungen gegenüber dem schriftlichen Vertrag, so wird die semeco den Kunden hiervon, sobald dies erkennbar ist, unterrichten, es sei denn, die Abweichungen halten sich unterhalb einer 10%-Grenze.

### 2. Lieferung

Schadensersatzansprüche für Verzug stehen dem Kunden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit zu.

### 3. Konditionen

Es gelten die in der Auftragsbestätigung genannten Preise, in Verbindung mit dem Datenservice.

Bei Teillieferungen oder Teilleistungen, die technisch geboten und dem Kunden zumutbar sind, ist die semeco berechtigt, Teilrechnungen zu legen. Das vereinbarte Entgelt wird bei Montage durch die semeco nach der Montage, bei Montage durch den Kunden nach der Lieferung fällig.

### 4. Gewährleistung

4.1 Offensichtliche Mängel hat der Kunde innerhalb von 14 Tagen Erhalt der messtechnischen Ausstattung, bei Montage durch semeco 14 Tage nach Montage mitzuteilen.

4.2 Bei der von dem Kunden oder seinen Erfüllungsgehilfen durchgeführten Montage von messtechnischer Ausstattung sind die semeco-Einbauvorschriften zu beachten. Anderenfalls haftet die semeco nicht für hierdurch bedingte Mängel und Schäden.

4.3 Die Gewährleistung beschränkt sich nach der Wahl der semeco auf Änderung, Nachbesserung oder kostenlosen Ersatz mangelhafter Teile. Ein Recht auf Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages steht dem Kunden erst zu, wenn Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlgeschlagen sind.

4.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre ab Rechnungsdatum. Die Gewährleistung entfällt, wenn bei den Geräten die Originalplombe beschädigt worden ist oder der Kunde selbst Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen hat.

4.5 Weitergehende Ansprüche stehen dem Kunden nur zu, wenn der Schaden von der semeco vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

### 5. Eigentumsvorbehalt

Die Geräte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises inkl. aller Nebenforderungen Eigentum der semeco. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist dem Kunden untersagt.

Werden die Geräte allein oder mit anderen Leistungen von dem Kunden an einen oder mehrere Abnehmer weiterverkauft, so tritt der Kunde bereits jetzt seine Ansprüche aus der Veräußerung an die semeco ab. Auf Verlangen der semeco hat der Kunde die Abtretung dem Erwerber bekanntzugeben, alle zur Geltendmachung der semeco-Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen auszuhändigen.

### 6. Rücklieferungen

Grundsätzlich ist die semeco nicht zu Rücknahmen verpflichtet, insbesondere nicht bei kundenspezifischer Bedruckung. Wenn semeco der Rücknahme zustimmt, wird die Gutschrift um eine Kostenpauschale von 15% gekürzt. Für Rücklieferungen nach dem 01. Oktober werden die Gebühren für die gesetzlich vorgeschriebene Beglaubigung nicht mehr erstattet.